

5589a. Fachhochschulgesetz (FaHG) (Änderung vom; Personal der Zürcher Fachhochschule)

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 18. Dezember 2019	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 22. September 2020 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
------------------------	---	--	--

Fachhochschulgesetz (FaHG)

Fachhochschulgesetz (FaHG)

(Änderung vom; Personal der Zürcher Fachhochschule)

Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 18. Dezember 2019,
beschliesst:

I. Das Fachhochschulgesetz vom 2. April 2007 wird wie folgt geändert:

Zusammensetzung und Wahl

§ 9. ¹ Der Fachhochschulrat setzt sich aus dem für das Bildungswesen zuständigen Mitglied des Regierungsrates und sechs bis acht vom Regierungsrat gewählten Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft, Sozialwesen und Politik zusammen.

² Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zweimal möglich.

³ An den Sitzungen des Fachhochschulrates nehmen mit beratender Stimme teil:

- a. die Rektorinnen und Rektoren der Hochschulen,

Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 18. Dezember 2019 und der Kommission für Bildung und Kultur vom 22. September 2020,
beschliesst:

§ 9.

³ An den Sitzungen des Fachhochschulrates nehmen mit beratender Stimme teil:

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 18. Dezember 2019	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 22. September 2020 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
<p>b. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden, der Dozierenden und des übrigen Hochschulpersonals,</p> <p>c. die Leiterin oder der Leiter des für den Fachhochschulbereich zuständigen Amtes.</p>	<p>b. je eine Vertreterin oder ein Vertreter</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Professorinnen und Professoren, 2. des Lehr- und Forschungspersonals, 3. der Assistierenden und des administrativen und technischen Personals, 4. der Studierenden. 	<ol style="list-style-type: none"> 3. der Assistierenden, 4. des administrativen und technischen Personals, 5. der Studierenden. 	
<p>⁴ Die Verordnung regelt die Zusammensetzung und die Wahl der Vertretungen.</p>			
<p>Funktion und Aufgaben</p>			
<p>§ 10. ¹ Der Fachhochschulrat ist oberstes Organ der ZFH. Ihm obliegt die strategische Führung der Hochschulen.</p>		<p>§ 10.</p>	
<p>² Er stellt dem Regierungsrat Antrag für die Beschlüsse gemäss § 7 Abs. 2 lit. b und c sowie § 8 Abs. 2 lit. c und d. Für die Antragsstellung an den Regierungsrat gilt dessen Organisationsrecht.</p>			
<p>³ Der Fachhochschulrat</p>	<p>³ Der Fachhochschulrat</p>		
<p>a. legt Studienangebote und Strukturen der Hochschulen fest, insbesondere die Departemente und die Organisationseinheiten gleicher Stufe,</p>			

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 18. Dezember 2019	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 22. September 2020 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
<ul style="list-style-type: none"> b. beschliesst über Akkreditierungs- und Genehmigungsgesuche sowie über die Berichterstattung an die zuständigen Bundesbehörden, c. erlässt die Prüfungs- und Promotionsordnungen, d. verabschiedet die Entwicklungs- und Finanzpläne der Hochschulen, e. entscheidet über die Verwendung der Rücklagen, f. genehmigt die Hochschul- und Departementsordnungen, g. genehmigt die Organisationsordnungen von Instituten sowie deren Gründung oder Auflösung, h. beschliesst über die Integration von Fachbereichen oder Studiengängen in die ZFH gemäss § 3 Abs. 3, i. wählt die Rektorinnen und Rektoren sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter auf eine Amtszeit von vier Jahren, j. stellt die übrigen Mitglieder der Hochschulleitungen an, 			<p>Minderheit in Verbindung mit § 10 Abs. 4 Judith Stofer:</p> <ul style="list-style-type: none"> j. wählt die übrigen Mitglieder der Hochschulleitungen auf eine Amtsdauer von vier Jahren,

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 18. Dezember 2019	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 22. September 2020 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
<p>d. das administrative und technische Personal.</p> <p>² Der Regierungsrat kann weitere Personalkategorien bilden.</p> <p>³ Zum Hochschulpersonal gehören auch die mit entsprechenden Aufgaben betrauten Mitarbeitenden, die privatrechtlich angestellt sind.</p>	<p>d. dem administrativen und technischen Personal.</p> <p>³ Zum Hochschulpersonal gehören auch die Mitarbeitenden, die privatrechtlich angestellt sind.</p>	<p>² Die Verordnung regelt Aufgaben, Verantwortung, Kompetenzen, Schnittstellen und Übergänge der Personalkategorien gemäss § 12 Abs. 1 lit. a – c sowie innerhalb § 12 Abs. 1 lit. b.</p> <p>Abs. 2 wird zu Abs. 3</p> <p>Abs. 3 wird zu Abs. 4</p>	
	<p>Qualifikationsstellen</p> <p>§ 12 a. ¹ Zur Nachwuchsförderung können befristete Stellen (Qualifikationsstellen) geschaffen werden.</p> <p>² Inhaberinnen und Inhaber von Qualifikationsstellen gehören dem Lehr- und Forschungspersonal oder den Assistierenden an.</p> <p>³ Inhaberinnen und Inhaber von Qualifikationsstellen für Professuren (Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren) gehören dem Lehr- und Forschungspersonal an.</p>		<p>Minderheit Judith Stofer:</p> <p>¹ ...</p> <p>... werden. Die Hochschulleitung arbeitet Programme und Laufbahnmodelle zur Förderung des fachhochschuleigenen Nachwuchses (des Nachwuchses mit doppeltem Kompetenzprofil – Wissenschaft und Praxis) aus.</p>

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 18. Dezember 2019

Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 22. September 2020 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Anforderungen

§ 12 b. ¹ Die Professorinnen und Professoren sowie das Lehr- und Forschungspersonal verfügen über eine abgeschlossene Hochschulausbildung.

² Die Anstellungsbehörde kann ausnahmsweise vom Erfordernis eines Hochschulabschlusses absehen, wenn die fachliche Eignung auf andere Weise nachgewiesen wird.

³ Die Professorinnen und Professoren sowie das Lehrpersonal müssen über eine methodisch-didaktische Qualifikation verfügen.

§ 12 b. ¹ ...

...Hochschulausbildung oder einen gleichwertigen Abschluss sowie Berufserfahrung.

² Professorinnen und Professoren verfügen über mehrjährige Berufserfahrung, davon mindestens fünf Jahre einschlägige Praxis oder gleichwertige Tätigkeit.

³ ...

...Hochschulabschlusses und der Berufserfahrung absehen, wenn...

Abs. 3 wird zu Abs. 4

Aufgaben

§ 13. ¹ Die Dozierenden sowie die Lehrbeauftragten bilden den Lehrkörper und sind verantwortlich für Lehre, Weiterbildung, Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistungen. Sie wirken bei administrativen Aufgaben mit.

§ 13. ¹ Die Professorinnen und Professoren sowie das Lehr- und Forschungspersonal sind verantwortlich für Lehre, Forschung und Entwicklung, Weiterbildung sowie Dienstleistungen. Sie wirken bei organisatorischen Aufgaben mit.

Minderheit Judith Stofer, Karin Fehr Thoma:

¹ DieProfessoren und das Lehr-...

...organisatorischen und administrativen Aufgaben mit.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 18. Dezember 2019	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 22. September 2020 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
<p>² Die Assistierenden und die wissenschaftlichen Mitarbeitenden bilden den Mittelbau und unterstützen den Lehrkörper in seinen Aufgaben.</p> <p>³ Das administrative und technische Personal stellt den Betrieb sicher.</p>	<p>² Die Professorinnen und Professoren tragen die Hauptverantwortung für die Entwicklung ihres Fachgebiets.</p> <p>³ Die Assistierenden unterstützen die Professorinnen und Professoren sowie das Lehr- und Forschungspersonal in ihren Aufgaben.</p> <p>⁴ Das administrative und technische Personal stellt den Betrieb sicher.</p>		<p>Abs. 2 streichen.</p>
<p>Rechte an Immaterialgütern</p>	<p>Rechte an Immaterialgütern</p>		
<p>§ 16. ¹ Bei Erfindungen, Designs und urheberrechtlich geschützten Werken, die das Hochschulpersonal in Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit geschaffen hat, gelten folgende Regelungen:</p> <p>a. Erfindungen und Designs stehen im Eigentum der Hochschule. Die Erfinderin oder der Erfinder ist angemessen am Gewinn zu beteiligen.</p> <p>b. Bei Computerprogrammen und anderen urheberrechtlich geschützten Werken liegen die ausschliesslichen Verwendungsbefugnisse bei der Hochschule. Die Urheberin oder der Urheber ist angemessen am Gewinn zu beteiligen.</p>	<p>a. Grundsatz</p> <p>§ 16. Die Hochschulen fördern die Entwicklung von Immaterialgütern und setzen sich für deren Schutz ein. Sie unterstützen die Verwertung der Immaterialgüterrechte.</p>		
<p>² In besonderen Fällen sind abweichende Vereinbarungen zulässig.</p>	<p>Abs. 2 wird aufgehoben.</p>		

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates
vom 18. Dezember 2019****Antrag der Kommission für Bildung
und Kultur vom 22. September 2020**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

b. Einzelheiten

§ 16 a. ¹ Rechte an Immaterialgütern, insbesondere Urheber-, Design-, Marken- und Patentrechte, die in Ausübung dienstlicher Verpflichtungen geschaffen werden, gehören der Hochschule. Abweichende Vereinbarungen bleiben vorbehalten. Das Urheberpersönlichkeitsrecht bleibt gewahrt.

² Soweit die Hochschule aus der Verwertung von Rechten an Immaterialgütern einen Gewinn erzielt, ist das an ihrer Schaffung mitwirkende Hochschulpersonal angemessen zu beteiligen. Die Verordnung regelt die Einzelheiten.

Rechtsstellung

§ 22. ¹ Die Verordnung regelt die Rechte und Pflichten der Studierenden sowie der Auditorinnen und Auditoren.

² § 16 gilt auch für die Studierenden, falls die Erfindung, das Design, das Computerprogramm oder ein anderes urheberrechtlich geschütztes Werk im Rahmen des Studiums an einer Hochschule entstanden ist.

² § 16 a gilt auch für Studierende, die Immaterialgüter im Rahmen ihres Studiums schaffen.

Hochschulleitung

§ 24. ¹ Die Hochschulleitung setzt sich zusammen aus

a. der Rektorin oder dem Rektor,

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 18. Dezember 2019	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 22. September 2020 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
<ul style="list-style-type: none"> b. den Departementsleiterinnen und Departementsleitern, c. der Verwaltungsdirektorin oder dem Verwaltungsdirektor. 			
<p>² Die Hochschulleitung</p>	<p>² Die Hochschulleitung</p>		
<ul style="list-style-type: none"> a. verleiht Bachelor- und Masterdiplome sowie andere Diplome und Titel nach Massgabe der Prüfungs- und Promotionsordnungen, b. erlässt die Hochschulordnung sowie die Departements- und Institutsordnungen, c. kann Beiräte schaffen, d. sorgt für die Qualitätssicherung, e. beantragt dem Fachhochschulrat das Globalbudget und den Entwicklungs- und Finanzplan, f. koordiniert die Lehre, Weiterbildung, Forschung und Entwicklung sowie die Dienstleistungen, g. stellt das Personal an und nimmt die Personalführung wahr. Sie kann diese Aufgabe ganz oder teilweise an die Departementsleitungen delegieren. 	<ul style="list-style-type: none"> g. stellt das Personal an, entlässt es und nimmt die Personalführung wahr, soweit diese Aufgaben nicht durch Gesetz oder Verordnung einem anderen Organ zugewiesen sind. Die Hochschulleitung kann diese Aufgaben ganz oder teilweise an Mitglieder der Hochschulleitung übertragen. 		

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom 18. Dezember 2019****Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 22. September 2020**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheit Judith Stofer:**Hochschulversammlung**§ 26. ¹ Die Hochschulversammlung setzt sich zusammen aus Delegierten

- a. der Dozierenden und Lehrbeauftragten,
- b. der Assistierenden und wissenschaftlichen Mitarbeitenden sowie des administrativen und technischen Personals,
- c. der Studierenden.

² Die Hochschulversammlung nimmt zu Fragen Stellung, die für die Hochschule von grundlegender Bedeutung sind, insbesondere zur Besetzung der Hochschulleitung.

³ Der Fachhochschulrat regelt die Einzelheiten.

Mitwirkungsorgane**a. Hochschulversammlung**

- a. der Professorinnen und Professoren,
- b. des Lehr- und Forschungspersonals,
- c. der Assistierenden,
- d. des administrativen und technischen Personals,
- e. der Studierenden.

b. Weitere Mitwirkungsorgane

§ 26 a. Die Hochschulleitung kann Mitwirkungsorgane auf Stufe Departement vorsehen.

§ 26.

²

...Bedeutung sind.

² (gemäss geltendem Recht)

Geltendes Recht

**Antrag des Regierungsrates
vom 18. Dezember 2019**

**Antrag der Kommission für Bildung
und Kultur vom 22. September 2020**
Zustimmung zum Antrag des Regierungs-
rates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit,
sofern nichts anderes vermerkt.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht
dem fakultativen Referendum.

* Die Kommission für Bildung und Kultur besteht aus folgenden Mitgliedern: Christoph Ziegler, Elgg (Präsident); Sarah Akanji, Wiesendangen; Rochus Burtscher, Dietikon; Marc Bourgeois, Zürich; Nina Fehr Düsel, Küsnacht; Karin Fehr Thoma, Uster; Matthias Hauser, Hüntwangen; Hanspeter Hugentobler, Pfäffikon; Alexander Jäger, Zürich; Carmen Marty Fässler, Adliswil; Judith Anna Stofer, Zürich; Christa Stünzi, Horgen; Paul von Euw, Bauma; Monika Wicki, Zürich; Kathrin Wydler, Wallisellen; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.